



Der Magistrat der Stadt Nidda

Wilhelm-Eckhardt-Platz • 63667 Nidda • ☎ 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de

Amtliche Bekanntmachung

Abbrennverbot für Feuerwerkskörper in der unmittelbaren Nähe von Fachwerkhäusern sowie im Bereich des Marktplatzes in der Kernstadt (Marktplatz, Neue Straße, Schlossgasse)

Aufgrund von Änderungen im Sprengstoffgesetz sowie des § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerk) in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern verboten. Verstöße gegen die sprengstoffrechtlichen Bestimmungen können jeweils als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Im Altstadtbereich der Kernstadt und in nahezu allen Stadtteilen gibt es eine dichte Bebauung mit Fachwerkhäusern, die von diesem Verbot betroffen sind. Viele dieser Fachwerkhäuser stehen zudem unter Denkmalschutz, in einigen Stadtteilen (Kernstadt, Eichelsdorf, Ober-Schmitten, Ober-Widdersheim, Ulfa, Unter-Widdersheim und Wallernhausen) stehen ganze Straßenzüge als geschlossene Anlage unter dem so genannten „Ensembleschutz“.

Durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sind die historischen Gebäude zum Jahreswechsel immer wieder gefährdet. Die Folgen eines Dachstuhlbrandes können gerade in den eng bebauten Ortskernen verheerend sein und wertvolles, unter Schutz gestelltes Kulturgut vernichten.

Des Weiteren weisen wir auf die 3. Allgemeinverfügung des Wetteraukreises vom 28.12.2021 zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Wetteraukreis hin. Danach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b im Bereich des Marktplatzes, Neue Straße, Schlossgasse untersagt.

Das Ordnungsamt der Stadt Nidda bittet die Bevölkerung um Beachtung.

63667 Nidda, den 28.12.2021

Hans-Peter Seum
Bürgermeister